

Fassung November 2020

Berliner Sparkasse  
Alexanderplatz 2, 10178 Berlin

## Hinweise:

Diese Bedingungen gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der BSK 1818 AG einschließlich ihrer Niederlassung „Berliner Sparkasse“ - nachstehend einheitlich mit „Sparkasse“ bezeichnet.

Die Sparkasse stellt zur Aufbewahrung von Wertgegenständen speziell gesicherte Räume mit verschließbaren Schrankfächern unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung.

## 1. Dauer des Mietverhältnisses

Wir vermieten das Schrankfach auf unbestimmte Zeit.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir können insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Nr. 4 verstößt, oder wenn er mit der Entrichtung des fälligen Mietpreises länger als sechs Wochen in Rückstand gerät und eine dem Mieter zur Zahlung gesetzte angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

Der vereinbarte Mietpreis ist bis zum 15. Februar jedes Jahres im Voraus zu entrichten. Für den verlängerten Vertrag sind die Mietsätze maßgebend, die am Tage der Mietzahlung bei der Sparkasse üblich und durch Aushang oder auf andere Weise bekannt gegeben worden sind.

Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Sparkasse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

## 2. Mehrere Mieter

Mehrere Mieter können gemeinschaftlich ein Schrankfach mieten. **Jeder einzelne Mieter** hat Zutritt zu dem Schrankfach. Er **ist berechtigt**, über dessen Inhalt **allein und uneingeschränkt** zu verfügen. Sofern es sich nicht um eine elektronische Schließanlage mit codierter Zugangskarte handelt, kann jeder einzelne Mieter im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft den Mietvertrag insoweit umwandeln, als die Mieter nur noch gemeinschaftlich Zutritt zu dem Schrankfach haben. Die Sparkasse wird die anderen Mieter über die Umwandlung unterrichten.

Ist das Schrankfach gemeinschaftlich gemietet, kann im Todesfall der überlebende **Mieter** den Mietvertrag auflösen oder auf seinen Namen das Schrankfach neu anmieten.

Für Verbindlichkeiten, die aus dem gemeinsamen Mietvertrag entstehen, haftet jeder Mieter in voller Höhe als Gesamtschuldner.

## 3. Verschluss des Schrankfaches

Sofern es sich nicht um eine elektronische Schließanlage mit codierter Zugangskarte handelt, steht das Schrankfach unter dem Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Sparkasse. In diesem Fall können beide Parteien nur gemeinsam das Fach öffnen. Für den ordnungsgemäßen Wiederverschluss des Schrankfaches hat der Mieter alleine Sorge zu tragen.

Für jeden aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden haftet der Mieter selbst. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss von der Sparkasse zwei gleiche Schlüssel, die er - möglichst getrennt - sorgfältig aufzubewahren hat. Weitere Schlüssel sind nicht vorhanden. Der Verlust eines Schlüssels/beider Schlüssel ist der Sparkasse sofort anzuzeigen. In diesem Falle wird die Sparkasse die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel auf Kosten des Mieters veranlassen. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zu dem Schrankfach, wird die Sparkasse das Fach nur bei gemeinschaftlicher Anwesenheit der Mieter öffnen, es sei denn, dass der anwesende Mieter eine in Textform formulierte Erklärung der übrigen Mieter vorlegt, wonach diese ihn im betreffenden Einzelfall zum alleinigen Zutritt ermächtigen.

Bei Verlust eines Schlüssels oder beider Schlüssel wird die Sparkasse im ersten Falle das Schloss ändern und neue Schlüssel anfertigen, im zweiten Falle außerdem das Schrankfach öffnen und wiederherstellen lassen. Über die Öffnung und deren Termin wird die Sparkasse den Mieter verständigen. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Maßnahmen oder die Unterlassung der Anzeige entstehen. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Öffnung des Schrankfaches und Neuankündigung der Schlüssel darf nur durch von der Sparkasse damit beauftragte Personen vorgenommen werden.

**Bei elektronischen Schließanlagen mit codierter Zugangskarte steht das Schrankfach unter dem alleinigen Verschluss des Mieters.** Die Sparkasse gewährt dem Mieter Zutritt zum Schrankfach, wenn dieser den Zutritt durch Einführen der Zugangskarte und Eingabe der Code-Nummer am Kartenlesegerät verlangt. Das Öffnen des Faches erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wiederverschlossen wird. Für die sichere Aufbewahrung der codierten Zugangskarte ist der Mieter allein verantwortlich. Der Verlust der Karte ist der Sparkasse sofort anzuzeigen.

Eine Vereinbarung über den nur gemeinschaftlichen Zutritt ist nicht möglich.

Bei Verlust der codierten Zugangskarte wird die Sparkasse dem Kunden eine neue Zugangskarte auf Kosten des Mieters zur Verfügung stellen. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 4. Zutritt, Schrankfachinhalt

Der speziell gesicherte Raum ist während der Kassenstunden geöffnet.

Sofern es sich nicht um eine elektronische Schließanlage mit codierter Zugangskarte handelt, wird die Berechtigung des Zuganges anhand einer Unterschriftenprüfung vorgenommen. Für den Zutritt zum speziell gesicherten Raum ist die Vorlage des Schrankfachschlüssels notwendig. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet die Identität des Benutzers zu prüfen. Es liegt aber im Ermessen der Sparkasse weitere Ausweise zu verlangen. Die Schrankfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck und Sachen ähnlicher Art benutzt werden. Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden.

Die Sparkasse nimmt grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Schrankfaches, behält sich jedoch vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Schrankfaches zu verlangen, um sich von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen überzeugen zu können.

## **5. Bevollmächtigung Dritter**

Will der Mieter einen Dritten bevollmächtigen, so ist dies der Sparkasse gegenüber auf einem von ihr gelieferten Vordruck zu erklären. Dieser ist im Beisein eines Angestellten der Sparkasse zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Mieters. Der Dritte muss außerdem von dem Mieter persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein vor einem Angestellten der Sparkasse seine Unterschrift abgeben. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so genügt es, wenn die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beigebracht wird. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich statt dessen mit der Vorlage seines Personalausweises zu begnügen.

Mehrere Mieter können nur gemeinsam die Rechte an Dritte durch Vollmacht übertragen.

Die Sparkasse behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Lässt sie ihn zu, gelten bei Benutzung des Schrankfaches dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

Die Bevollmächtigung eines Dritten kann gegenüber der Sparkasse nur durch einen in Textform formulierten Widerruf zurückgenommen werden.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden die Daten des verfassungsberechtigten Dritten von der Sparkasse in einer Datei gespeichert.

## **6. Ableben des Mieters**

Stirbt der Mieter, so haben sich die Erben durch Erbschein, Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen. Wird der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf die Sparkasse mit befreiender Wirkung den zum Schrankfach zulassen, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist.

Sind mehrere Erben vorhanden, so kann die Sparkasse die Benennung eines Bevollmächtigten gemäß Nr. 5 verlangen.

Ist eine Vollmacht gemäß Nr. 5 für den Fall des Todes des Einlieferers erteilt, so kann die Sparkasse den Nachweis des Todes durch Vorlage der Sterbeurkunde verlangen.

## **7. Ablauf des Mietvertrages**

Durch Rückgabe der Schlüssel erlischt das Mietverhältnis. Die Sparkasse ist berechtigt, das Fach sofort wieder in Besitz zu nehmen und zu vermieten. Bei Ablauf des Mietvertrages hat der Mieter beide Schlüssel bzw. die ggf. ausgehändigte codierte Zugangskarte sowie eine zum Schrankfach ausgehändigte Kassette zurückzugeben. Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schrankfach nicht geräumt und die Schlüssel bzw. die codierte Zugangskarte nicht zurückgegeben hat, obwohl er schriftlich dazu aufgefordert worden ist, ist die Sparkasse berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schrankfach zu öffnen und auf seine Kosten das Schloss erneuern zu lassen. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schrankfaches.

Die Sparkasse kann sich aus dem Inhalt des Schrankfaches wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen befriedigen. Sie ist befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen sie Befriedigung suchen will. Im übrigen werden die Sachen nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss kann die Sparkasse anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schrankfachinhaltes unzulässig und der Sparkasse seine Verwertung nicht möglich ist, darf sie ihn nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. der ggf. ausgehändigten Zugangskarte und bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

## **8. Schrankfachabsicherung**

Die Sparkasse erstattet im Schadensfall die Werte aus dem jeweiligen Kundenschrackfach mit bis zu 15.000 €. Hierfür gelten ergänzend die als Vertragsbestandteil ausgehändigten "Bedingungen für die Schrankfachabsicherung".

## **9. AGB**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGB) Vertragsbestandteil sind. Auf Wunsch erhält der Mieter ein Exemplar der AGB. Im übrigen hängen/liegen die AGB in den Kassenräumen zur Einsichtnahme aus.